

**Jobcenter  
Kreis Warendorf**

**Arbeitshilfe**

Arbeitshilfe Nr.		
erstellt am		
erstellt von	Sachgebiet	<b>Aktivierende Leistungen Alexandra Wissel</b>

Betreff	<b>Auszugsbegehren unter 25-jähriger aus der Bedarfsgemeinschaft</b>
gesetzliche Grundlage	<b>§ 22 Abs. 5 SGB II</b>

Adressat	<b>Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Kreis Warendorf</b>
----------	---

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Arbeitshilfe werden die Arbeitsabläufe bei Auszugsbegehren unter 25-jähriger aus der Bedarfsgemeinschaft nach § 22 Abs. 5 SGB II geregelt.

Mit Inkrafttreten dieser Arbeitshilfe wird die Arbeitshilfe 23/2020 aufgehoben.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ansgar Seidel

Amtsleiter

## **I. Allgemeines**

Junge Leistungsberechtigte sollen grundsätzlich und unabhängig von der Unterhaltspflicht bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in der Wohnung der Eltern verbleiben. Ein Umzug aus dem Aspekt der „Selbstverwirklichung“ heraus soll nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat der kommunale Träger entsprechend einen Zusicherungsvorbehalt. Der Zusicherungsvorbehalt soll den Erstbezug einer eigenen Wohnung durch Personen begrenzen, die bislang wegen Unterstützung innerhalb der Haushaltsgemeinschaft keinen eigenen Anspruch oder als Teil der Bedarfsgemeinschaft einen niedrigeren Leistungsanspruch haben.

Wann Personen unter 25 Jahren Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten, regelt § 22 Abs. 5 SGB II. Danach haben Personen unter 25 Jahren bei Auszug aus der Wohnung der Eltern vor Abschluss des Vertrages über die neue Unterkunft die Zusicherung des Leistungsträgers zur künftigen Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung einzuholen. Neben der allgemeinen Regelung zur Angemessenheit der neuen Unterkunfts-kosten gelten für die Erforderlichkeit des Umzugs speziellere Regeln.

Wird die Zusicherung nicht eingeholt und war die Einholung nicht nach § 22 Abs. 5 S. 3 SGB II entbehrlich, werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen zur Deckung der Kosten für Unterkunft und Heizung gezahlt. Darüber hinaus erhält die Leistungsbezieherin/der Leistungsbezieher lediglich die für ihre/seine Altersgruppe entsprechende Regelleistung.

### **1. Personenkreis**

Die Regelungen in § 22 Abs. 5 S. 1-3 SGB II gelten für junge leistungsberechtigte Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Hat die auszugsbegehrende Person das 15. Lebensjahr vollendet, ist aber noch nicht volljährig, erfolgt aufgrund der Vorrangigkeit der Leistungen des SGB VIII zunächst ein Verweis an das zuständige Jugendamt.

Besteht keine Notwendigkeit (bspw. ausreichende Selbstständigkeit), dass der junge Mensch Leistungen des SGB VIII in Anspruch nimmt, ist eine ausführliche Stellungnahme vom Jugendamt einzufordern. In diesen Fällen können der/dem minderjährigen Auszugsbegehrenden bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen Leistungen nach dem SGB II bewilligt werden. Dies sollte der/dem Jugendlichen deutlich erklärt werden, ebenso die Konsequenzen bei einer Weigerung, Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen (Ablehnung des Auszugs).

Sind die leistungsberechtigten Auszugsbegehrenden minderjährig, können die/der Erziehungsberechtigte/n zum ggf. durchzuführenden Folgetermin der Auszugsberatung mit eingeladen werden. Dies ist jeweils eine Einzelfallentscheidung und mit der Antragstellerin/dem Antragsteller zu erörtern. Beispiele: Bei Suchtproblematik eines Elternteils ist ein Beisein für das weitere Verfahren ggf. nicht förderlich. Besteht jedoch ein Auszugsbegehren aufgrund einer Schwangerschaft, kann u.U. die Unterstützung der Eltern vorliegen und damit ein Beisein produktiv sein. Die Einladung erfolgt dann durch den jeweils für die Zusicherung zuständigen Bereich.

Aber auch bei jungen Menschen unter 25 Jahren, die vor der Beantragung von Leistungen für die eigene Bedarfsgemeinschaft in der Absicht umziehen, die Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen herbeizuführen, muss nach § 22 Abs. 5 S. 4 SGB II eine Auszugsberatung durchgeführt werden.

Bei jungen Menschen, die zuvor in einer Einrichtung gelebt haben, entfällt die Auszugsberatung, da sie nicht aus der elterlichen Wohnung ausziehen und zudem zumeist ein Gutachten der betreuenden Einrichtung bzw. des zuständigen Jugendamtes vorliegt und damit der Bereich passive Leistungen die Zusicherung sofort erteilen kann.

## **2. „Umzug“ im Sinne des § 22 Abs. 5 SGB II**

Unter Umzug i.S.d. § 22 Abs. 5 SGB II ist ein Unterkunfts- bzw. Wohnungswechsel zu verstehen. Er kann entweder darin bestehen, dass die/der unter 25-jährige Hilfebedürftige aus der elterlichen Wohnung in eine eigene Wohnung zieht (= Auszug). Denkbar ist aber auch, dass der/die Volljährige die elterliche Wohnung bereits (vorübergehend, d.h., i.d.R. für 3 Monate) verlassen hat, bei z.B. Verwandten untergekommen ist und nunmehr eine andere Unterkunft bezogen werden soll.

Mit der Regelung werden nicht nur Erstbezüge von Wohnungen erfasst, sondern es gilt ein Zusicherungserfordernis für jegliche Folgeumzüge von Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Damit wird vermieden, dass eine Regelung, die nur für den Erstbezug einer Wohnung gelten würde, umgangen werden könnte, wenn der erstmalige Auszug zunächst nur kurzfristig in eine vorübergehende Wohnung oder kostenlose anderweitige Unterkunft (z.B. bei Verwandten oder vorübergehende Aufnahme in der elterlichen Wohnung der Freundin/des Freundes) erfolgen würde, um danach in eine andere eigene Wohnung ohne Zustimmungserfordernis umzuziehen („§ 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II betrifft nach seinem Wortlaut den Umzug eines unter 25-Jährigen. Erfasst sind damit zum einen der erstmalige Auszug aus der elterlichen Wohnung und zum anderen jeder diesem folgende weitere Umzug, da die Intention des Gesetzgebers, die Entstehung weiterer Bedarfsgemeinschaften zu verhindern, bis zum 25. Lebensjahr fortwirkt.“ Juris-PK SGB II, § 22, Rz. 226).

Die Zusicherung des Erstauszuges aus der elterlichen Wohnung bedeutet gleichsam eine Zusicherung für alle folgenden Umzüge. Hat die/der junge Erwachsene bereits außerhalb der elterlichen Wohnung gelebt und war dieser Auszug vom Jobcenter anerkannt, ist für einen weiteren Umzug keine Auszugsberatung mehr notwendig.

Dies gilt auch, wenn die/der junge Erwachsene schon vor Leistungsbezug in einer eigenen Wohnung gelebt und diese selbst finanziert hat (z.B. durch Ausbildungsvergütung). Es trifft sie/ihn keine Verpflichtung, wieder zu den Eltern zurückzuziehen.

## **3. Zusicherungserfordernis**

Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bezieht sich das Zusicherungserfordernis somit auf jegliche Umzüge in eine eigene Wohnung, bis eine Zusicherung zum Auszug das erste Mal erteilt wurde oder die Erteilung einer Zusicherung entbehrlich war.

Die Zusicherung muss vor Abschluss, d.h. Unterzeichnung des Mietvertrages für die neue Wohnung, erfolgt sein.

Eine nachträgliche Zusicherung ist durch den kommunalen Träger grundsätzlich nicht mehr möglich, sofern keine Ausnahme nach § 22 Abs. 5 S. 3 SGB II vorliegt.

Die Zusicherung nach § 22 Abs. 5 SGB II ist zu prüfen, wenn

- ein schwerwiegender sozialer Grund vorliegt,
- der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist,
- ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund gegeben ist,
- die vorherige Einholung der Zusicherung aufgrund der Dringlichkeit nicht eingeholt werden konnte oder
- ein Wegzug der Eltern stattfindet.

Die Prüfung ist entbehrlich, wenn

- ein Zusammenzug mit dem Ehepartner erfolgen soll,
- ein Zusammenzug mit der Kindsmutter/dem Kindsvater erfolgen soll oder
- nach der Geburt eines Kindes ein eigener Haushalt begründet werden soll.

Eine Zusicherung bindet den Leistungsträger bei gleichbleibenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen dauerhaft daran, dass die/der junge Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres außerhalb des Haushaltes der Eltern Unterkunft nehmen darf und hierfür Bedarfe anzuerkennen sind.

## **II. Zuständigkeiten**

### **1. Zuständigkeiten der Jobcenter**

Sofern die/der junge Leistungsberechtigte aus der elterlichen Bedarfsgemeinschaft ausziehen möchte, hat das aktuell zuständige Jobcenter bzw. Anlaufstelle die Auszugsberatung durchzuführen.

Besteht zum Zeitpunkt des Auszugs kein Leistungsbezug, erfolgt die Absichtsprüfung nach § 22 Abs. 5 S. 4 SGB II und die Prüfung einer nachträglichen Heilung nach § 22 Abs. 5 S. 3 SGB II durch das nach dem Auszug zuständige Jobcenter bzw. Anlaufstelle.

### **2. Zuständigkeiten der Bereiche passive und aktivierende Leistungen**

Das Erstgespräch der/des Auszugsbegehrenden wird immer im Bereich passive Leistungen durch die Leistungssachbearbeiterin/den Leistungssachbearbeiter (LSB) durchgeführt.

Neben der Hilfebedürftigkeit werden zudem die Gründe für den begehrten Auszug erörtert.

## **III. Verfahren**

### **1. Sachverhaltsfeststellung im Bereich passive Leistungen**

Im Rahmen des Erstgesprächs wird anhand der vorgetragenen Gründe entschieden, ob eine Auszugsberatung durch den Bereich aktivierende Leistungen durchzuführen ist oder ob der Bereich passive Leistungen die Zusicherung nach § 22 Abs. 5 SGB II bereits ohne Hinzuziehung

des Bereichs aktivierende Leistungen erteilen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bereits Unterlagen von Dritten (z.B. Jugendamt) vorliegen, die einen Auszug befürworten.

Werden keinerlei Gründe für die Notwendigkeit des Auszugs vorgetragen, ist die Zusicherung bereits abzulehnen und das Verfahren zu beenden.

Folgende Sachverhalte sind durch den Bereich passive Leistungen zu prüfen:

**a) Eingliederung in den Arbeitsmarkt gem. § 22 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 SGB II**

Ist der Bezug einer eigenen Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt (z.B. Beginn einer nicht wohnortnahen Ausbildung) erforderlich, prüft der Bereich passive Leistungen die Zusicherung.

**b) Wegzug der Eltern**

Junge Erwachsene unter 25 Jahren, die nicht mit ihren Eltern in einen anderen Kreis oder eine kreisfreie Stadt umziehen wollen und kurz vor einem Schulabschluss stehen, eine Ausbildung absolvieren oder einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachgehen, können einen Antrag auf Genehmigung eines Auszugs stellen. Die Zusicherung erfolgt in diesem Fall direkt im Bereich passive Leistungen. Bei Minderjährigen gelten die Regelungen des SGB VIII (s. Punkt 1. Personenkreis).

**c) Leistungsausschluss gem. § 22 Abs. 5 S. 4 SGB II**

Erfolgte der Umzug in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen, erfolgt keine Zusicherung nach § 22 Abs. 5 SGB II.

Die Prüfung des Leistungsausschlusses erfolgt durch den Bereich passive Leistungen.

**d) Zusammenzug mit dem Ehepartner, der Kindsmutter/dem Kindsvater oder Begründung eines eigenen Haushaltes nach der Geburt eines Kindes**

In diesen Fällen ist eine Auszugsberatung nach § 22 Abs. 5 SGB II entbehrlich. Der Bereich passive Leistungen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II erteilen.

**e) Schwerwiegende soziale Gründe gem. § 22 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 SGB II oder sonstige, ähnlich schwerwiegende Gründe gem. § 22 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 SGB II**

Liegen bereits Unterlagen vor, aus denen sich schwerwiegende Gründe ergeben (z.B. Stellungnahme des Jugendamtes), stellt der Bereich passive Leistungen das Vorliegen des schwerwiegenden sozialen Grundes fest und erteilt die Zusicherung. Werden die notwendigen Nachweise bei der Sachverhaltsklärung von der/dem Auszugsbegehrenden nicht vorgelegt, sind diese einzufordern. Hierfür ist eine angemessene Frist zu setzen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Belege bereits vorliegen oder bei der zuständigen Institution erst beantragt werden müssen. Ist eine Sachverhaltsklärung aufgrund fehlender Mitwirkung nicht möglich, ist das Verfahren beendet.

Liegt hingegen weiterer sozialpädagogischer Klärungsbedarf vor oder existieren noch keine Unterlagen, erfolgt die Weiterleitung an die persönliche Ansprechpartnerin/den persönlichen Ansprechpartner (pAp) im Bereich aktivierende Leistungen.

## 2. Weiterleitung und Prüfungsablauf im Bereich aktivierende Leistungen

Liegen Gründe vor, die einen Termin der/des Auszugsbegehrenden im Bereich aktivierende Leistungen erforderlich machen (kein Vorliegen von Belegen, weiterer Klärungsbedarf auch bei Vorliegen der Belege), erfolgt die Weiterleitung an die/den zuständigen pAp. Hierzu händigt die/der LSB der/dem Auszugsbegehrenden die Kontaktdaten der/des pAp aus. Ferner ist der Vordruck „Begründung Auszug u25“ (Anlage 1) mit dem Hinweis zu übergeben, dass dieser ausgefüllt zum Termin mitzubringen ist. Die Information an das Sachgebiet aktivierende Leistungen erfolgt über die Zusendung des Vordrucks „Umzug - Auszug U25 Stellungnahme FM“ an den Gruppenpostkorb der/des zuständigen pAp im Dokumentenmanagementsystem. Im Betreff der Weiterleitung ist der Name der/des pAp zu benennen.

Nimmt die/der Auszugsbegehrende zwecks Terminvereinbarung Kontakt zum Bereich aktivierende Leistungen auf, lädt die/der pAp die/den Auszugsbegehrenden zeitnah ein. Werden nicht alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt, ist ein neuer Termin zu vereinbaren.

Ist eine Sachverhaltsklärung aufgrund fehlender Mitwirkung nicht möglich, ist das Verfahren beendet. Es ist eine Ablehnung zu erstellen.

Liegen alle notwendigen Unterlagen vor, trifft die/der pAp die Entscheidung zur Zusicherung bzw. zur Ablehnung des Auszugs.

## IV. Mögliche Gründe

### 1. Schwerwiegende soziale Gründe

Die Zusicherung zu einem Umzug ist zu erteilen, wenn die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

Kommt es allerdings zu gelegentlichen Auseinandersetzungen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen dem jungen Menschen und den Eltern und/oder dem (Stief-)Elternteil, stellt dies nicht einen schwerwiegenden Grund für einen Auszug aus der elterlichen Wohnung dar (z.B. Streit um alltägliche Dinge). Hierzu müssen schwere Verfehlungen ein Zusammenleben unmöglich machen bzw. das Verhältnis muss so stark belastet sein, dass häufige massive Auseinandersetzungen das Zusammenleben prägen.

Sowohl in der Person der/des jungen Erwachsenen als auch der Eltern/eines (Stief-)Elternteils sowie der Geschwister können diese schwerwiegenden sozialen Gründe liegen.

Beispiele schwerwiegender sozialer Gründe:

- psychische Gewalt (z.B. massive und/oder wiederholte Drohungen, Erzeugen von Angst vor körperlicher Gewalt, massive und/oder wiederholte Beleidigungen, Beschimpfungen, Erniedrigungen/Demütigungen, Verleumdungen, Provokationen, seelische Grausamkeit)
- Misshandlungen (erhebliche körperliche (sichtbare) Misshandlungen, Tötlichkeiten, Körperverletzungen jeweils verbunden mit einem Krankenhausaufenthalt, der Beiziehung eines Arztes oder mit einer Anzeige)
- sexuelle Nötigung/Übergriffe, (versuchte) Vergewaltigung oder Missbrauch (eines Elternteils und/oder der/des jungen Erwachsenen)

- Suchtverhalten der Eltern oder eines (Stief-)Elternteils (in der Wohnung und/oder in Gegenwart der/des jungen Erwachsenen)
- psychische Erkrankung eines (Stief-)Elternteils (drohende psychiatrische Einweisung, Verhaltensweisen „mit Krankheitswert“, Suizidandrohung, Suizidversuch in Gegenwart der/des jungen Erwachsenen)
- nicht abwendbare Gefahren für das körperliche, geistige und seelische Wohl einer volljährigen Person, z.B. Förderung exzessiven Alkohol- und Drogengenusses durch die Eltern oder einen (Stief-)Elternteil oder Dritte in der Familie (bei minderjährigen Kindern greift hier der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII)

Ferner ist die Zusicherung zu erteilen, wenn pädagogische Gründe gegen einen Verbleib im elterlichen Haushalt sprechen. Gründe sind u.a., wenn:

- eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht, d.h. das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist (z.B. erhebliche, ständig auftretende verbale und/oder auch körperliche Auseinandersetzungen mit den Eltern oder einem Elternteil bzw. deren/dessen Partner/in, keine Grenzen innerhalb der Familienhierarchie => Jugendliche/r übernimmt Rolle der Eltern/eines Elternteils, Funktion der/des jungen Erwachsenen als Partnerersatz)  
⇒ die Einschaltung von Trägern der Jugendhilfe kann als ein Indiz für das Vorliegen einer nachhaltigen Beziehungsstörung angesehen werden, auch dann, wenn eine mögliche Jugendhilfeleistung wegen der Freiwilligkeit nicht in Anspruch genommen wurde
- die Eltern die Aufnahme bzw. den Verbleib der/des jungen Erwachsenen im Haushalt ernsthaft als unzumutbar ablehnen, z.B. wegen Gewalt gegen die Eltern oder sonstigen gravierenden Fehlverhaltens der/des jungen Erwachsenen
- die Eltern oder ein (Stief-)Elternteil die/den jungen Erwachsenen aufgrund vorangegangener massiver Auseinandersetzung(en) aus der Wohnung verweisen
- eine tiefgreifende, von der/dem jungen Erwachsenen nicht verschuldete Entfremdung (z.B. Aufnahme eines neuen Lebensgefährten der Mutter/einer neuen Lebensgefährtin des Vaters in den Haushalt) vorliegt
- ständiger Streit über die Lebensführung der unter 25-jährigen Person (z.B. wegen Ablehnung von Homosexualität, unerfüllte Verselbstständigungswünsche bei jungen Frauen/jungen Männern auch mit Migrationshintergrund) entsteht
- unangemessene Überwachungsmaßnahmen (z.B. Einsatz der App „KidGuard“: Tracken von Textnachrichten, Einsehen der Browserhistorie oder der Kontakte, Kontrolle der Social-Media-Posts und besuchten Orte; Einsperren in der Wohnung) von den Eltern eingesetzt werden
- das zuständige Jugendamt einen Verbleib im elterlichen Haushalt für den jungen Menschen oder die elterliche Familie aus pädagogischen Gründen für unzumutbar hält (z.B., wenn durch den Verbleib die Ziele von Jugendhilfemaßnahmen für die Familie oder minderjährige Geschwister gefährdet würden)

Die Aussagen der jungen Menschen sind in der Auszugsberatung im Gesamtkontext zu sehen und zu bewerten. Nicht zu belegende Inhalte obliegen der Einschätzung der Gesamtsituation

durch die Auszugsberatung. Der Auszug der oder des jungen Leistungsberechtigten muss praktisch der „letzte Ausweg“ sein.

- ein Verweisen auf die Wohnung der Eltern mangels entsprechender Pflichten nach dem BGB (z.B. Entscheidung der Eltern gegen Gewährung von Naturalunterhalt bzw. Titel des Kindes auf Barunterhalt, § 1612 BGB oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auf Unterbringung außerhalb des Elternhauses) nicht möglich ist bzw. ein Verweisen unzumutbar ist, weil z.B. der sorgeberechtigte Elternteil sein Sorgerecht nie oder für längere Zeit nicht ausgeübt hat
- die Person unter 25 Jahren eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII erhält oder sich in einer Einrichtung nach § 67 SGB XII oder einer anderen Einrichtung nach dem SGB II, SGB VIII oder SGB XII aufhält, für den Fall, dass sie aus einer solchen Einrichtung eine eigene Wohnung bezieht (im Vordergrund steht hier der „Therapieerfolg“, welcher durch Zurückziehen zu den Eltern nicht gefährdet werden soll)
- eine Eltern-Kind-Beziehung nie bestanden hat oder seit längerem nachhaltig und dauerhaft gestört ist (z.B. wenn der junge Mensch seit seiner Geburt oder frühem Kindesalter im Rahmen einer Pflege entsprechend des § 44 SGB VIII in einer anderen Familie lebt)
- sie Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII oder Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erhalten, gemäß § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege in einer anderen Familie (bei Pflegeeltern) oder in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) nach § 34 SGB VIII leben
- sie intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII oder eine ambulante Hilfe nach § 30 SGB VIII in trügereigenem Wohnraum (Untermietverhältnis) erhalten
- es sich um volljährige, körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen handelt, die zum Personenkreis des § 53 SGB XII gehören und für die durch den Umzug in das ambulant betreute Wohnen eine stationäre Unterbringung vermieden werden kann.

Zum Nachweis der Hilfen/der Betreuung durch das Jugendamt genügt eine entsprechende Bescheinigung über Hilfen nach §§ 27 ff SGB VIII. Sollte die/der junge Erwachsene die Hilfen nicht belegen können, kann mittels einer Schweigepflichtentbindung (Anlage 5) das Einholen dieser Bescheinigung durch das Jobcenter erfolgen. Die Beweislast liegt beim Antragsteller. Sollten bisher keine Hilfen durch das Jugendamt in Anspruch genommen worden sein, erfolgt eine dokumentierte Ermessensentscheidung durch die zuständige Auszugsberaterin/den zuständigen Auszugsberater im Bereich aktivierende Leistungen.

Die Zusicherung ist bei Veränderungen der familiären Verhältnisse und/oder Wohnverhältnisse sowie bei einem geplanten Wechsel des Sozialleistungsträgers ebenfalls zu überprüfen und erfolgt im Bereich passive Leistungen.

Gründe sind u.a., wenn:

- die Platzverhältnisse in der Wohnung der Eltern zu beengt sind (werden beengte Platzverhältnisse in der elterlichen Wohnung schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen (z.B. tatsächlich zu kleine Wohnung oder unglückliche Zimmeraufteilung), ist eine Vergrößerung der Wohnverhältnisse für die gesamte Familie aber auch nicht möglich und hat die aktuelle Situation einen negativen Einfluss auf die Entwicklung des Heranwachsenden (z.B. Ausbildung gefährdet), ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen)

- beim Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist (Alter der Geschwister beachten)

## 2. Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Die Zusicherung ist ebenfalls zu erteilen, wenn der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Erforderlich ist ein Umzug zur Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, wenn dieser für die junge leistungsberechtigte Person von der bisherigen Wohnung aus nicht unter zumutbaren Belastungen erreichbar ist.

Bei der Beurteilung, ob der Arbeits- oder Ausbildungsplatz unter zumutbaren Belastungen erreichbar ist, ist § 2 Abs. 1a Nr. 1 BAföG heranzuziehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es der/dem Auszubildenden jedenfalls zumutbar, weiterhin bei ihren/seinen Eltern zu wohnen, wenn mindestens an drei Wochentagen für den Hin- und Rückweg bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen und unter Einschluss der Wartezeiten nicht mehr als **insgesamt** zwei Stunden aufgewendet werden müssen.

Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen. Wegen Besonderheiten bei der Arbeitszeit oder bei einem in der Person liegenden Grund, kann der 2-Stunden-Zeitraum unterschritten werden.

## 3. Sonstige, ähnlich schwerwiegende Gründe

Die Zusicherung ist zu erteilen, wenn ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt. Bei dieser Regelung handelt es sich um einen sog. Auffangtatbestand.

Es ist somit im Einzelfall ein Vergleich des geltend gemachten Grundes mit den in den Nr. 1 und 2 beschriebenen Grundsätzen anzustellen. Liegen Gründe vergleichbaren Gewichtes vor, ist es angezeigt, die Zusicherung zu erteilen. Der bloße Auszugswunsch der/des jungen Menschen und der ggf. positive pädagogische Effekt der Förderung der Selbstständigkeit sind nicht zu berücksichtigen.

Dies ist der Fall, wenn sich familiäre Verhältnisse und/oder Wohnverhältnisse ändern oder überprüft werden müssen. Gründe sind u.a., wenn:

- ein anerkennenswerter Grund im Einzelfall vorliegt, dass sich beim Zusammenleben mit den Eltern oder einem Elternteil, die Herstellung einer Privatsphäre für die junge Leistungsberechtigte/den jungen Leistungsberechtigten als nahezu unmöglich erweist
- die/der junge Leistungsberechtigte mit eigenem Kind zusammen im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt
- eine Schwangerschaft besteht (Einzelfallbetrachtung)
- die unter 25-jährigen künftigen Kindseltern zusammenziehen und eine eigene Familie gründen wollen

- die/der junge Erwachsene verheiratet ist oder mit einer Partnerin/einem Partner im Haushalt der Eltern lebt bzw. leben müsste
- die elterliche Wohnung sonst aufgegeben werden müsste (z.B. Raumprobleme wegen Nachwuchses oder Einzugs einer Partnerin/eines Partners oder (Stief-)Elternteils)
- der in Frage kommende Elternteil mit einer neuen Partnerin/einem neuen Partner, alleinige Mieterin/alleiniger Mieter der Wohnung oder Eigentümerin/Eigentümer der Unterkunft ist, zusammenlebt und diese/dieser der Aufnahme der Person unter 25 Jahren in den Haushalt nicht zustimmt
- bei gesundheitlicher Gefährdung durch die Unterkunft oder unzumutbaren Wohnverhältnissen für die junge Leistungsberechtigte/den jungen Leistungsberechtigten in der elterlichen Wohnung und die Eltern oder das Elternteil keine Abhilfe schaffen können oder wollen (Besichtigung des Wohnfeldes durch den Außendienst und die zuständige Leistungssachbearbeitung nötig).

Ferner ist die Zusicherung zu erteilen, wenn pädagogische Gründe gegen einen Verbleib im elterlichen Haushalt sprechen. Gründe sind u.a., wenn:

- sich nicht unterhaltsfähige oder nicht zum Unterhalt verpflichtete Eltern gegen den Verbleib der/des jungen Erwachsenen entscheiden (Grundsätzlich müssen Eltern volljährigen Kindern Unterhalt zahlen, bis diese ihre erste Ausbildung abgeschlossen haben. Der Unterhaltsanspruch besteht auch für eine Überbrückungszeit zwischen Schulabschluss und Aufnahme einer Ausbildung/eines Studiums. Diese Überbrückungszeit ist auf 4 Monate begrenzt. Die Eltern sind auch bis zum Abschluss des Studiums unterhaltspflichtig. Dabei wird für die Dauer der Verpflichtung die Regelstudienzeit zu Grunde gelegt. Eltern sind für volljährige Kinder nicht unterhaltspflichtig, wenn das Kind nach seinem 18. Geburtstag keine eigenen Aktivitäten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung aufnimmt.).
- ⇒ In diesem Fall sollte das Jugendamt eingeschaltet werden, da die Hilfen für junge Volljährige in der Regel bis zum 21. Geburtstag und ausnahmsweise auch bis zum 27. Geburtstag dauern, wenn die Maßnahme bereits vor dem 21. Geburtstag begonnen worden ist. Hat allerdings der junge Volljährige vor seinem 21. Geburtstag eine Hilfe abgebrochen, so kommt die Ausnahmeregelung der Betreuung bis zum 27. Geburtstag nicht zur Anwendung.
- es im Einzelfall gerechtfertigt ist (z.B. starkes Gefühl der Überforderung, Leiden unter einer zu starken Einschränkung in der eigenen Lebensführung, Verbot von Kontakten zu Gleichaltrigen, Begründung einer eigenen neuen Lebenspartnerschaft)
- Eltern aus nachvollziehbaren Gründen ernsthaft nicht mehr bereit sind, mit der/dem jungen Erwachsenen weiter in der gemeinsamen Wohnung zu wohnen und diese/diesen nach Abschluss einer Berufsausbildung nachdrücklich auffordern, sich eine eigene Unterkunft zu suchen
- die/der im Haushalt lebende Stiefmutter/Stiefvater ein Zusammenleben mit der Person unter 25 Jahren ablehnt.

Die Beweislast liegt beim Antragsteller. Es erfolgt eine Auszugsberatung sowie eine anschließende dokumentierte Ermessensentscheidung durch die zuständige Auszugsberaterin/den zuständigen Auszugsberater im Bereich aktivierende Leistungen.

#### **4. Entbehrlichkeit der Zusicherung gem. § 22 Abs. 5 S. 3 SGB II**

Vom Erfordernis der (vorherigen) Zusicherung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen (z.B. Verweis aus der elterlichen Wohnung mit Austausch der Schlösser) – hier ist ein enger Maßstab anzulegen.

Ein wichtiger Grund für die Unzumutbarkeit der Antragstellung kann sich vornehmlich aus einer besonderen Dringlichkeit des Auszugs etwa in Konfliktsituationen oder bei Gefahr in Verzug ergeben. Bei der Prüfung der besonderen Dringlichkeit ist ein enger Maßstab anzulegen, so dass nur in begründeten Einzelfällen von der vorherigen Einholung der Zusicherung abgesehen werden kann.

Die/der junge Erwachsene hat unverzüglich nachzuweisen, dass die Gründe für den Auszug derart schwerwiegend sind, dass ein auch nur vorübergehender weiterer Aufenthalt im elterlichen Haushalt bis zur Erteilung der Zusicherung unzumutbar ist.

#### **5. Leistungsausschluss**

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

Das Gesetz verlangt hierbei die Absicht, Leistungen zu erlangen. Dieses Erfordernis geht damit über die vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit hinaus und verlangt ein finales, auf den Erfolg (Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit) gerichtetes Handeln. Die/der Auszugswillige muss mithin vom Eintreten der Hilfebedürftigkeit durch den Umzug Kenntnis haben und der Umzug muss auf dieses Ziel gerichtet sein. Die Herbeiführung der Voraussetzungen für die Leistungsgewährung muss für den Umzug prägendes Motiv gewesen sein.

An den Nachweis dieser Absicht sind somit hohe Anforderungen zu stellen. Ein fehlender Nachweis geht zu Lasten des Leistungsträgers. Alle Umstände des Einzelfalles und entsprechende Indizien, die für und gegen eine Absicht sprechen, sind dabei zu beachten. Da es sich hierbei um Umstände handelt, die in der Person der/des Betroffenen liegen, dürfen die Anforderungen an die Beweisführung dabei nicht überspannt werden.

Mit dieser Regelung wird ein dauerhafter Leistungsausschluss für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung normiert, wenn der Auszug noch vor Antragstellung stattfindet und die Warnfunktion des Zusicherungserfordernisses nicht greift und der Auszug in der Absicht erfolgte, dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen zu schaffen.

## **V. Dokumentation und Entscheidungen**

### **1. Dokumentation**

Es handelt sich stets um eine genaue Einzelfallbetrachtung. Eine Dokumentation der Ermessensentscheidung erfolgt in der Fachanwendung.

Der Vordruck „Ablehnung Auszug u25“ (Anlage 2) bzw. „Zusicherung Auszug u25“ (Anlage 3) ist entweder von der/dem LSB oder von der/dem pAp auszustellen. Der Vordruck wird im

Dokumentenmanagementsystem abgelegt und dem jeweils anderen Sachgebiet per automatisiertem Workflow an den Gruppenpostkorb der zuständigen Mitarbeiterin/des zuständigen Mitarbeiters geleitet.

Besonderes Augenmerk ist auf die erhöhte Schutzwürdigkeit der Angaben zu richten. Der durch die Antragstellerin/den Antragssteller befüllte Vordruck „Begründung Auszug u25“ ist im Dokumentenmanagementsystem mit erhöhtem Zugriffsschutz zu belegen.

## **2. Entscheidungen**

Sowohl die Zusicherung als auch ihre Ablehnung sind Verwaltungsakte und bedürfen der Schriftform.

Reine Bescheinigungen/Hinweise über die Erforderlichkeit bzw. Nichterforderlichkeit eines Umzugs sind keine Verwaltungsakte.

## **VI. Anlagen**

- 1. Begründung Auszug u25**
- 2. Ablehnung Auszug u25**
- 3. Zusicherung Auszug u25**
- 4. Schweigepflichtentbindung**
- 5. Umzug-/Auszug U25 Stellungnahme**